

Richtlinie des Rektorats

Spendenrichtlinie der Universität für Weiterbildung Krems

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig
Abteilung für Finanzen, Personal und Recht

Gültig ab Inkrafttreten am 01. Juni 2022
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

19.05.2022

Datum



Mag. Friedrich Faulhammer
für das Rektorat

Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	<p>0. Präambel 2</p> <p>1. Begriffsabgrenzung Spende / Sponsoring 2</p> <p>2. Steuerliche Absetzbarkeit Spenden 3</p> <p>3. Zuwendungen ohne Zweckwidmung 3</p> <p>4. Zuwendungen mit Zweckwidmung 3</p> <p>5. Ausschluss der Annahme von Spendengeldern 4</p> <p>6. Ausschluss der Verwendung von Spendengeldern 4</p> <p>7. Sachspenden 4</p> <p>8. Gesonderte Spendenvereinbarung 4</p> <p>9. Voraussetzung für und Abwicklung von Spenden mit Zweckwidmung 4</p> <p>10. Spendenboard – Zusammensetzung und innere Ordnung 5</p> <p>11. Spendenboard – Aufgaben 6</p> <p>12. Bankverbindung zur Überweisung von Spenden 7</p> <p>13. Datenschutz 7</p> <p>14. Änderungsverfolgung 7</p>
0. Präambel	<p>Die Universität für Weiterbildung Krems ist spezialisiert auf berufsbegleitende Weiterbildung. Als öffentliche Universität arbeitet sie mit ihrer Expertise in Forschung und Lehre an der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und richtet ihr Studienprogramm danach aus. Sie wendet sich mit ihren Masterstudien und Kurzprogrammen in zehn thematischen Feldern insbesondere an Berufstätige. Die Studienbereiche umfassen Bauen & Umwelt, Bildung, Gesundheit & Medizin, Kunst & Kultur, Medien & Kommunikation, Migration & Internationales, Psychotherapie & Soziales, Recht & Verwaltung, Sensorik & Digitalisierung sowie Wirtschaft & Unternehmensführung. Die Universität für Weiterbildung Krems verbindet langjährige Erfahrung in wissenschaftlicher Weiterbildung mit Innovation und höchsten Qualitätsstandards in Forschung und Lehre und führt das Qualitätssiegel der AQ-Austria.</p> <p>In ihrer Forschung beschäftigt sich die Universität für Weiterbildung Krems mit aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen. Im Sinne der Transdisziplinarität schafft sie Brücken zwischen der Grundlagenforschung und der Anwendung, zwischen einzelnen Disziplinen und, gerade als öffentliche Universität für Weiterbildung, insbesondere auch Brücken zur Gesellschaft.</p> <p>Gesamtuniversitäre Forschungsschwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Transformation, Gesundheit und Innovation in kohäsiven und nachhaltigen europäischen Gesellschaften • Evidenzbasierte Gesundheitsforschung • Kulturelles Erbe • Präventive und Regenerative Medizin • Weiterbildungsforschung
1. Begriffsabgrenzung Spende / Sponsoring	<p>Spenden sind Geld- oder Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke erbracht werden, ohne dass es zu einer Gegenleistungsverpflichtung der Universität führt.</p>

	<p>Zuwendungen, die mit einer Gegenleistung durch die Universität verbunden sind (Sponsoring), stellen keine Spenden dar, weil die Ausgabe des_der Geldgeber_in nicht unentgeltlich erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob der Wert der Zuwendung den Wert der universitären Gegenleistung übersteigt.</p>
<p>2. Steuerliche Absetzbarkeit Spenden</p>	<p>Die Universität für Weiterbildung Krems ist als Universität gemäß § 4a Abs. 3 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz spendenbegünstigt, daher sind sowohl Spenden (freiwillige Zuwendungen) von Privatpersonen als auch von Unternehmen steuerlich absetzbar.</p> <p>Steuerbegünstigte Zwecke sind die Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben oder der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen (§ 4a Abs. 2 Z 1 EstG): z.B. Personalkosten wissenschaftliches Personal, wissenschaftliche Geräte, Reisekosten, Buchspenden, Publikationskosten.</p> <p>Privatpersonen müssen seit 1.1.2017 ihre Spenden nicht mehr selbst beim Finanzamt steuerlich geltend machen. Die Meldung an das Finanzamt erfolgt durch die Universität, dadurch kann der Betrag als Sonderausgabe in der Arbeitnehmer innenveranlagung berücksichtigt werden. Hierfür ist die Angabe des vollständigen Namens (laut Meldezettel) und des Geburtsdatums erforderlich.</p> <p>Spenden anonym zu tätigen ist ebenfalls möglich, dadurch wird jedoch auf die steuerliche Absetzbarkeit verzichtet.</p> <p>Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist der Höhe nach begrenzt (Stand 2021, siehe https://www.bmf.gv.at/public/informationen/spendenservice.html): Spenden von Privatpersonen sind bis 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres als Sonderausgaben abzugsfähig. Sach- und Geldspenden von Unternehmen sind bis 10 Prozent des Gewinns (vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages) als Betriebsausgaben abzugsfähig.</p>
<p>3. Zuwendungen ohne Zweckwidmung</p>	<p>Zuwendungen ohne Zweckwidmung dürfen seitens der Universität für den Hoheitsbereich der Universität (Forschung und Lehre) frei verwendet werden.</p> <p>Die konkrete Verwendung von Zuwendungen ohne Zweckwidmung erfolgt gemäß Pkt. 11.</p>
<p>4. Zuwendungen mit Zweckwidmung</p>	<p>Zuwendungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Punktes 4.2. und des Punktes 9. mit Auflagen oder Zweckwidmungen verbunden sein, deren Erfüllung die Universität gewährleistet.</p> <p>Zuwendungen mit Zweckwidmung dürfen nur angenommen werden, wenn die Zweckwidmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Universität vereinbar ist. Die Universität kann die Annahme von Zuwendungen ausschließen, wenn sie dies nach pflichtgemäßer Prüfung hinsichtlich Punkt 5. für geboten hält.</p> <p>Die konkrete Verwendung von Zuwendungen mit Zweckwidmung erfolgt gemäß Pkt. 11.</p>

<p>5. Ausschluss der Annahme von Spendengeldern</p>	<p>Die Universität behält sich vor, Spenden ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen.</p> <p>Die Annahme von Spenden durch die Universität ist insbesondere den folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn durch die Annahme der Spende Einflussnahme auf Entscheidungen der Universität oder einzelne Projekte der Universität erreicht werden sollen; • wenn die Spende von Unternehmen getätigt werden soll, die in Bereichen tätig sind, die mit allgemeinen ethischen Grundsätzen unvereinbar sind; • wenn die Spende von Unternehmen getätigt werden soll, bei denen der Schutz von Arbeits- und Menschenrechten nicht gewährleistet ist.
<p>6. Ausschluss der Verwendung von Spendengeldern</p>	<p>Spenden dürfen ausschließlich für den Hoheitsbereich der Universität und entsprechend einer allfälligen Zweckwidmung verwendet werden.</p> <p>Die Unterstützung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ist nicht spendenbegünstigt und daher ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso ausgeschlossen ist die Verwendung von Spenden für Bewirtung, Festlichkeiten oder Ähnliches.</p>
<p>7. Sachspenden</p>	<p>Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung (Art, Alter, Zustand, Kaufpreis) jeder einzelnen Sache, auch der Wert festgestellt werden.</p> <p>Sachspenden aus dem Betriebsvermögen des_der Zuwendenden sind unter Angabe des Entnahmewerts von dem_der Spender_in zu bewerten und der Universität mitzuteilen.</p> <p>Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen ist der Wert der Spende durch genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache von dem_der Spender_in zu erheben.</p> <p>Geeignete Nachweise zur Wertermittlung (z.B. Rechnung) sind spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe vorzulegen.</p>
<p>8. Gesonderte Spendenvereinbarung</p>	<p>In folgenden Fällen ist vor der Spende eine schriftliche Spendenvereinbarung mit dem_der Spender_in abzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die als Einmalbetrag gewidmete Spende übersteigt den Betrag von EUR 50.000; • die Spende erfolgt mit Zweckwidmung; • die Spende wird in mehreren Teilbeträgen gespendet; • in sonstigen Fällen im Einvernehmen mit dem_der Spender_in.
<p>9. Voraussetzungen für und Abwicklung von Spenden mit Zweckwidmung</p>	<p>Spenden ab einem Gesamtvolumen (Einmalbetrag oder sämtliche Teilbeträge) von EUR 10.000 können von dem_der Spender_in auch unter der Auflage erfolgen, dass die Spende für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, soweit diese Zweckwidmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Universität vereinbar ist; und • unter die steuerbegünstigten Zwecke des § 4a Abs. 2 Z 1 EstG subsumierbar ist. <p>Folgende Zweckwidmungen stehen hierfür grundsätzlich zur Verfügung, wobei im Einzelfall mit der Universität – unter Berücksichtigung der Einschränkungen des</p>

	<p>vorstehenden Punktes 9.1. auch eine andere Zweckwidmung vereinbart werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung, Wartung oder Reparatur wissenschaftlicher Geräte; • Buchspenden; • Publikationskosten; • Förderung von wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Studienprojekten; • Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen. <p>Der mit einer Zweckwidmung versehene Spendenbetrag ist ausschließlich im Rahmen des von dem_der Spender_in festgelegten Verwendungszweck zu verwenden. Die konkrete Verwendung von Spenden mit Zweckwidmung erfolgt gemäß Pkt. 11.</p> <p>Der mit einer Zweckwidmung versehene Spendenbetrag ist auf einem eigenen Kostenträger zu verbuchen.</p> <p>Der_Die Spender_in eines mit Zweckwidmung versehenen Spendenbetrages ist vom Spendenboard einmal jährlich über die zweckgemäße Verwendung der Spende schriftlich zu informieren.</p> <p>Der Bericht hat folgende Informationen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchungsnachweis des jeweiligen Kostenträgers; • Verwendungsnachweis; • Kostenaufstellung. <p>Wird es unmöglich, eine Zweckwidmung entsprechend dem vereinbarten Ziel umzusetzen, so kann die Universität grundsätzlich frei über die Verwendung der Spende entscheiden. Die Universität ist jedoch bemüht, die Spende entsprechend der ursprünglichen Widmung zu verwenden. Das Spendenboard wird sich hierzu mit dem_der Spender_in abstimmen.</p>
<p>10. Spendenboard – Zusammensetzung und innere Ordnung</p>	<p>Zur Abwicklung von Spenden und zur Kontrolle und Überwachung der zweckgemäßen Verwendung von Spenden mit Zweckwidmung hat die Universität ein Spendenboard einzurichten.</p> <p>Das Spendenboard besteht aus 4 Mitgliedern, gemäß folgenden Zusammensetzungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied ist der_die Rektor_in der Universität; • ein Mitglied ist der_die Vorsitzende des Senats; • ein Mitglied ist der_die Vorsitzende der Ethikkommission; • ein universitätsexternes Mitglied, welches wenn möglich ein_e Steuerberater_in, Wirtschaftsprüfer_in oder Rechtsanwalt_in sein soll, wird von den drei vorgenannten Mitgliedern bestellt. <p>Der_die Rektor_in der Universität ist zugleich Vorsitzende_r des Spendenboards. Der_die Vorsitzende vertritt das Spendenboard gegenüber Spendern_innen.</p> <p>Die Abberufung der Mitglieder des Spendenboards erfolgt durch das Rektorat der Universität, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Das universitätsexterne Mitglied des Spendenboards wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn nicht bis spätestens dreißig</p>

	<p>Tagen vor Ablauf der Funktionsperiode ein anderslautender Beschluss durch die bestellungsberechtigten übrigen Mitglieder des Spendenboards gefasst wird.</p> <p>Die auch mehrmalige Wiederbestellung eines Mitgliedes nach Auslaufen der Funktionsperiode ist zulässig.</p> <p>Die Funktion als Mitglied des Spendenboards erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf,</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim universitätsexternen Mitglied mit Ablauf der Funktionsperiode, sofern ein Beschluss auf Bestellung eines anderen Mitglieds spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Funktionsperiode des nicht wieder bestellten Mitglieds vorliegt; • bei allen anderen Mitgliedern, sobald sie nicht mehr dem der Rektorat/Senat/Ethikkommission angehören; • mit dem Ableben oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit; • wenn ein Mitglied des Spendenboards selbst, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens dreimonatigen Notifikationsfrist jeweils zum Monatsende, die Funktion zurücklegt. <p>Das Spendenboard tritt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen. Für Art und Umfang der Tätigkeit ist die Abhaltung von mindestens einer ordentlichen Sitzung jährlich erforderlich. Darüber hinaus hat das Spendenboard stets dann zusammenzutreten, wenn dies geboten erscheint.</p> <p>Der die Vorsitzende (beziehungsweise im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied) beruft die Sitzungen des Spendenboards unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse (E-Mail oder eingeschriebener Brief) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Frist ein.</p> <p>Ein Mitglied kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung und mit der Ausübung seines Stimmrechtes bei einzelnen Sitzungen des Spendenboards betrauen.</p> <p>Beschlüsse des Spendenboards können in Sitzungen (physisch oder im Wege von Videokonferenzen) oder – wenn sämtliche Mitglieder dieser Form zustimmen – im Umlaufwege gefasst werden.</p> <p>Das Spendenboard ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedem Mitglied grundsätzlich eine Stimme zukommt. Dem der Vorsitzenden des Spendenboards kommt bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht zu.</p> <p>Über sämtliche Sitzungen des Spendenboards ist ein Protokoll zu erstellen.</p>
<p>11. Spendenboard - Aufgaben</p>	<p>Aufgabe des Spendenboards ist die Abwicklung von Spenden und die Kontrolle bzw. Überwachung der zweckgemäßen Verwendung von Spenden gemäß den nachfolgenden Absätzen.</p> <p>Bei Spenden mit Zweckwidmung erfolgt die Entscheidung über die konkrete Verwendung des Spendenbetrags durch das Rektorat. Soweit die Art der Zweckwidmung dies erfordert und der Spendenbetrag EUR 10.000 übersteigt, ist ein ordnungsgemäßes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchzuführen.</p>

	<p>Spenden ohne Zweckwidmung fließen in das allgemeine Budget der Universität.</p> <p>In weiterer Folge hat das Spendenboard die Aufgabe, die korrekte Ausschreibung, ausschreibungspflichtige Spenden und die zweckgemäße Verwendung von Spenden mit Zweckwidmung zu überwachen und zu kontrollieren. Hierzu hat das Spendenboard ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Rektorat und das Recht, in die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen Einsicht zu nehmen. Das Informations-, Auskunfts-, und Einsichtsrecht umfasst sämtliche Informationen und Dokumente, die für die Erstellung des jährlichen Berichts gemäß Pkt. 9.5. und 9.6. erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus hat das Spendenboard folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Übermittlung des jährlichen Berichts an den_ die Spender_in gemäß Pkt. 9.5 und 9.6; • Abstimmung mit dem_ der Spender_in bei Unmöglichkeit der Umsetzung der Zweckwidmung gemäß Pkt. 9.7; • die Entscheidung über die Nichtannahme von Spenden gemäß Pkt. 5.
<p>12. Bank- verbindung zur Überweisung von Spenden</p>	<p>Spenden sind auf folgendes Bankkonto zu überweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger: Universität für Weiterbildung Krems • Verwendungszweck: UWK Spende (gegebenenfalls mit Bezug auf Zweckwidmung) • Bank: Unicredit Bank Austria • IBAN: AT08 1100 0039 7404 1000 • BIC: BKAUATWW
<p>13. Datenschutz</p>	<p>Mit der Übermittlung ihrer Daten stimmen die Spender_innen zu, dass ihre Daten für die Kontaktaufnahme, zur Übermittlung von Informationen über Tätigkeiten der Universität und zur Spendenkommunikation verwendet werden dürfen. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.</p>

14. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
01.06.2022	01	Abteilung für Finanzen, Personal und Recht	Rektorat	Erstmalige Freigabe